

Bildung und Teilhabe - soziale und kulturelle Aktivitäten

(Bestätigung des Leistungsanbieters)

Jobcenter Passau Land
Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14c
94032 Passau

Posteingang:

(vom Antragsteller/Antragstellerin auszufüllen)

Hinweise auf der Rückseite beachten!

Aktenzeichen (soweit vorhanden)	
Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers)	
Straße, Hausnr.	
PLZ und Wohnort	

Angaben zum Leistungsberechtigten (nicht älter als 18 Jahre):

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(vom Leistungsanbieter auszufüllen)

Angaben zur Aktivität:

Mitgliedsbeitrag in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Unterricht in künstlerischen Fächern

Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Teilnahme an Freizeiten

Kosten/Beitrag _____ Euro mtl. halbjährl. jährl.

(Bei einem Familienbetrag ist nur der Anteil des Leistungsberechtigten Kindes/Jugendlichen anzugeben)

Die Leistung soll überwiesen werden an (Leistungsanbieter):

Name _____

IBAN _____

BIC _____

Name der Bank _____

(Hinweis: Überweisungen können nicht an den Antragsteller/die Antragstellerin erfolgen!)

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:

Telefondurchwahl:

Ort, Datum

Stempel des Leistungsanbieters

Unterschrift

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Soziale und kulturelle Teilhabe

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen können auf Antrag neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt werden. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit),
- ab 01.08.2013 im begründeten Ausnahmefall die Beschaffung von Ausrüstung und Ähnliches (z.B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten), wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten stehen und die Finanzierung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim Jobcenter beantragen**. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig - am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes - damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt. Ab 01.08.2013 wirkt der Antrag auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es verschiedene **Varianten**:

- a) Das Jobcenter sagt Ihnen die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind in Form eines Bescheides zu. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Das Jobcenter prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 60 Euro im Bewilligungszeitraum) die Abrechnung der Kosten direkt mit dem Leistungsanbieter (z.B. Sportverein).
- b) In Ausnahmefällen, wenn eine Direktabrechnung nicht möglich ist, erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid für Ihr Kind einen **Gutschein**.

Ob Sie einen Gutschein für die Inanspruchnahme von sozialen und kulturellen Angeboten erhalten oder Kostennachweise vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter.

- c) Eine nachträgliche **Erstattung von Ausgaben vor Antragstellung** ist ab 01.08.2013 nun in Fällen der berechtigten Selbsthilfe gesetzlich verankert (z.B. nicht angekündigter Schulausflug ist gleich am nächsten Tag in bar beim Klassenlehrer zu zahlen).

Keine Erstattung ist dagegen in Fällen vorgesehen, in denen sich Leistungsberechtigte aus freien Stücken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern.

Der **Bewilligungszeitraum** für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für das laufend gezahlte ALG II/Sozialgeld hinaus. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen daher bei jedem Antrag auf Weiterbewilligung neu beantragt werden.

Die Bedarfe dürfen allerdings, bis auf die Fälle der berechtigten Selbsthilfe noch nicht bezahlt sein.